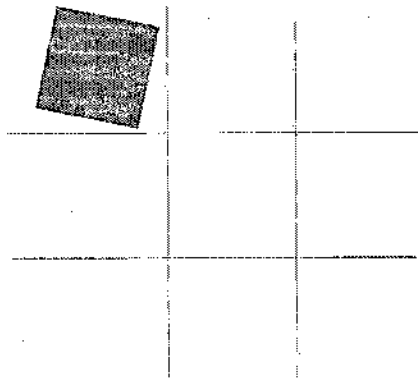




INFO

Gesamtschule

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der

Kooperativen Gesamtschule

und der

Integrierten Gesamtschule

Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler



Niedersachsen



■ Die Stellung der Schuljahrgänge 5 bis 10 der Kooperativen und der Integrierten Gesamtschule im niedersächsischen Schulsystem und ihre Abschlüsse

Gesamtschulen können als Kooperative (KGS) oder als Integrierte Gesamtschulen (IGS) geführt werden. Die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12, die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule und die Integrierte Gesamtschule umfassen die Schuljahrgänge 5 bis 13. Eine Gesamtschule kann auch nur die Schuljahrgänge 5 bis 10 umfassen. Der Sekundarbereich I erstreckt

sich auf die Schuljahrgänge 5 bis 10, der Sekundarbereich II

(gymnasiale Oberstufe) auf die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 11 bis 13.¹

Gliederung

An nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen und an Integrierten Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe kann die Abiturprüfung nur dann bereits nach 12 Schuljahren abgelegt werden, wenn die Schule hierfür durchgängig ab Schuljahrgang 5 eine entsprechende Klasse eingerichtet hat, deren Schülerinnen und Schüler beabsichtigen, einen Schuljahrgang zu überspringen. Um dieses zu leisten, erhalten die Schülerinnen und Schüler entsprechenden Förderunterricht.

¹ Die Gliederung bis Schuljahrgang 12 gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2004 in den 5. und 6. Schuljahrgang an einer nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule eingetreten sind. Für diejenigen, die zum 1. August 2004 in einen höheren Schuljahrgang eingetreten sind, gliedert sich der Gymnasialzweig übergangsweise noch nach den Schuljahrgängen 7 bis 13 bzw. 7 bis 10, wenn keine gymnasiale Oberstufe geführt wird.

An der Gesamtschule unterrichten Lehrkräfte mit den Lehrämtern für Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und ggf. für Förderschulen.

In der Kooperativen Gesamtschule werden die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige geführt; der Unterricht wird überwiegend in schulzweigspezifischen Lerngruppen erteilt.

Kooperative Gesamtschule (KGS)

Auf Antrag und mit Genehmigung der Schulbehörde kann eine Kooperative Gesamtschule auch nach Schuljahrgängen gegliedert werden. Der Unterricht kann in diesem Fall in mehreren Fächern eines Schuljahrgangs in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt werden; der schulzweigspezifische Unterricht muss jedoch überwiegen.

In der Integrierten Gesamtschule werden alle Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrganges in der Regel in gemeinsamen Lerngruppen unterrichtet.

Integrierte Gesamtschule (IGS)

Eine äußere Fachleistungsdifferenzierung auf mindestens zwei Anspruchsebenen erfolgt in den Fächern Mathematik und Englisch ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8 und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9.

Die Kooperative und die Integrierte Gesamtschule bauen auf der Grundschule auf. Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den

Schulzweigen der Kooperativen Gesamtschule

freier Elternwille

entscheiden die Eltern nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte der Grundschule. Diese Entscheidung stützt sich auf die Schullaufbahnpflicht der Grundschule sowie das Zeugnis im vierten Schuljahr. Grundlagen für die Schullaufbahnpflicht sind der Leis-

tungsstand, die Lernentwicklung, das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme in Kooperative und Integrierte Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet.

Am Ende des 9. Schuljahrgangs der Kooperativen und der Integrierten Gesamtschule kann der Hauptschulabschluss, am Ende des 10. Schuljahrgangs

Abschlüsse des Sekundarbereichs I

können der Real- schulabschluss und der Erweiterte Sekundarabschluss I erworben werden. Der im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule erworbene Erweiterte Sekundarabschluss I berechtigt zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder in das Fachgymnasium. Ansonsten berechtigt der Erweiterte Sekundarabschluss I zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder in das Fachgymnasium.

Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik (Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang) bzw. in Deutsch, erster Pflichtfremdsprache und Mathematik (Abschlüsse nach dem 10. Schuljahrgang) sowie einer mündlichen Prüfung in einem weiteren Prüfungsfach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers voraus.

Schullaufbahnpflicht der Grundschule

Aufgaben und Ziele der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10

Die Gesamtschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. In der Kooperativen Gesamtschule werden die Schülerinnen

Bildungs- und Erziehungsauftrag

und Schüler in einer Schule, überwiegend aber in unterschiedlichen Schulzweigen unterrichtet. Die Zielsetzung und Arbeitsweise des Unterrichts in den Schulzweigen entspricht den für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien festgelegten Aufgaben und Zielen. Die Kooperative Gesamtschule vermittelt insbesondere gemeinsame Lernerfahrungen und fördert soziales Lernen auch durch schulzweigübergreifenden Unterricht. Sie erleichtert den Übergang zwischen den Schulzweigen durch Abstimmung von Lehrplänen und Schulbüchern in schulzweigübergreifenden Fachkonferenzen und durch schulzweigübergreifenden Lehrereinsatz.

Der Unterricht an der Kooperativen Gesamtschule wird in den Fächern Deutsch, erster Fremdsprache und Mathematik nach Schulzweigen, in Sport und in der Regel in den Fächern des Fachbereichs Musisch-

schulzweigspezifischer und schulzweigübergreifender Unterricht

kulturelle Bildung schulzweigübergreifend unterrichtet. Ob der Unterricht in den übrigen Fächern, ggf. einschließlich der

Naturwissenschaften, schulzweigspezifisch oder schulzweigübergreifend erteilt wird, entscheidet die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternrates und des Schülerrates.

Die Ziele, Inhalte und Methoden für den nach Schulzweigen gegliederten Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule sind in den fachbezogenen Rahmenrichtlinien der jeweiligen Schulform festgelegt. Für den schulzweigübergreifenden Unter-

richt der Kooperativen Gesamtschule gelten in den Schuljahrgängen 5 und 6 eigene fachbezogene Curriculare Vorgaben, in den übrigen Schuljahrgängen die Rahmenrichtlinien der Integrierten Gesamtschule.

Die Integrierte Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung. Die Arbeit der Integrierten Gesamtschule ist besonders geprägt durch das Bestreben, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie durch binnendifferenzierten Unterricht individuell zu fördern.

Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht an der Integrierten Gesamtschule sind in den fachbezogenen Rahmenrichtlinien für die Integrierte Gesamtschule festgelegt. In einigen Schuljahrgängen des Sekundarbereichs I der Integrierten Gesamtschule wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften auf unterschiedlichem Anforderungsniveau erteilt.

Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte an der Kooperativen und der Integrierten Gesamtschule

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Gesamtschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Pflichtunterricht besteht aus den Fächern, die für alle Schülerinnen und Schüler gelten, im Wahlpflichtunterricht haben die Schülerinnen und Schüler unter mehreren Fächern eines oder zwei auszuwählen, im wahlfreien Unter-

richt können sie freiwillig Fächer oder Arbeitsgemeinschaften wählen.

Die jeweiligen Wochenstundenzahlen für die einzelnen Unterrichtsfächer in den einzelnen Schuljahrgängen sind in Stundentafeln festgelegt. Für die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule gilt dabei die Stundentafel der Schulform, die dem jeweiligen Schulzweig entspricht.²

Für den Wahlpflichtunterricht in der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule gelten die Vorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform. Wahlpflichtunterricht kann in den dafür zugelassenen Fächern auch schulzweigübergreifend eingerichtet werden.

An der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule ist Wahlpflichtunterricht in den Schuljahrgängen 7 bis 10 anzubieten.

Dieses Angebot kann eingerichtet werden im fremdsprachlichen Fachbereich (alle genehmigten Fremdsprachen, die nicht erste oder zweite Fremdsprache sind), im Fachbereich Musisch-kulturelle Bildung (Musik oder Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten), im gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereich (Geschichte, Politik, Erdkunde, Religion, Werte und Normen), im naturwissenschaftlichen Fachbereich (Physik, Chemie, Biologie, Informatik) und im Fachbereich Arbeit/Wirtschaft - Technik (Arbeitslehre, Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft).

² Die Stundentafeln für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien und weitere Informationen über diese Schulformen sind im Internet abrufbar unter www.mk.niedersachsen.de bei > Themen > Unsere Schulen oder bei > Service > Publikationen - Die Arbeit in der Hauptschule - Die Arbeit in der Realschule - Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

Stundentafel

Rahmenrichtlinien der IGS

Wahlpflichtunterricht an der KGS

Unterrichtsangebot



Gesamtschule

In der Integrierten Gesamtschule wird Wahlpflichtunterricht in den Schuljahrgängen 7 bis 10 angeboten. In den Schuljahrgängen 7 und

Wahlpflichtunterricht an der IGS

8 sind Arbeit/Wirtschaft-Technik, eine zweite Fremdsprache, Naturwissenschaften und möglichst auch Gesellschaftslehre sowie Fächer des Fachbereichs Musisch-kulturelle Bildung anzubieten. Wahlpflichtunterricht kann auch fachübergreifend und fächerverbindend durchgeführt werden. Eine zweite Fremdsprache ist vierstündig, die anderen Fächer sind zwei- oder vierstündig vorzusehen. Mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache, die für die Dauer von mindestens vier Schuljahren beizubehalten ist, sind die gewählten Fächer in der Regel für die Dauer von mindestens zwei Schuljahren beizubehalten und können in den Schuljahrgängen 9 und 10 weitergeführt oder durch andere Fächer ersetzt werden.

Die Gesamtschule als Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und

Ganztagschule

Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Freizeitangebot. Dabei können sich Abweichungen von den Stundentafeln ergeben. Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztags-

Arbeitsgemeinschaften

angebotes bereitgestellt. Ganztagsangebote sind insbesondere Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenhilfe oder Förderunterricht, die nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten sind. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Ganztagsangebote können auch von Kooperationspartnern der Schule, z. B. Sportvereinen, Musikschulen oder Unternehmen, vorgehalten werden.

Im Schuljahrgang 5 können zur Erleichterung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule zur Kooperativen Gesamtschule oder Integrierten Gesamtschule in den ersten vier Schulwochen freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig.

Übergangsphase nach der Grundschule

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren und zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens - an der Kooperativen Gesamtschule zusätzlich auch zur Einrichtung schulzweigübergreifenden Unterrichts -, kann die Schule eine von den Stundentafeln abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind jedoch die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang zu beachten.

Eine zweite Fremdsprache kann im Realschul- und im Gymnasial-

Fremdsprachen

zweig der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und in der Integrierten Gesamtschule bereits im Schuljahrgang 6 mit vier Wochenstunden für diejenigen Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die diese Fremdsprache im Schuljahrgang 7 als Pflicht- oder zweite Wahlpflichtfremdsprache wählen wollen. Als zweite Fremdsprache ist Französisch, nach Möglichkeit auch Latein anzubieten. Über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache, z.B. Spanisch, als zweiter Fremdsprache entscheidet die Schulbehörde. Im Schuljahrgang 9 und 10 der Integrierten Gesamtschule kann Schülerinnen und Schülern auch ein dreistündiger Fremdsprachenunterricht angeboten werden.

Organisation und Überprüfung von Lernprozessen

Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern einen angemessenen Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen.

Vielfalt der Unterrichtsverfahren und -formen

Selbstständiges und kooperatives Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler sollen im Unterricht angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

Übungs- und Wiederholungsphasen sowie Formen der Ergebnissicherung dienen der Festigung des Gelernten. Hausaufgaben sind hierzu eine notwendige Ergänzung und sollen dazu anregen, sich mit dem Gelernten zu beschäftigen und sich auf den Unterricht vorzubereiten.

Hausaufgaben

Insbesondere in den folgenden Bereichen sollen die Schülerinnen und Schüler methodische Kompetenzen erwerben: Umgang mit der Bibliothek und dem Internet, Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten, Textverarbeitung und Tabellenkalkulation, Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge und mediengestützte Präsentationsverfahren.

methodische Kompetenzen

Die Arbeit in den Gesamtschulen schließt auch eine Orientierung über die Berufs- und Arbeitswelt ein. Ab Schuljahrgang 8 werden deshalb Betriebsbesichtigungen und -erkundungen sowie Schülerbetriebspraktika durchgeführt. Die Schulen gehen mit Firmen, Verbänden und Institutionen Kooperationen ein, die insbesondere der Berufsorientierung dienen.

Orientierung über die Berufs- und Arbeitswelt

Lernkontrollen

Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für die Schülerinnen und

Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Hierzu dienen schriftliche Lernkontrollen, aber auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen spielen eine wichtige Rolle.

Die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen pro Schuljahr richtet sich nach der Wochenstundenzahl des Faches. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann in bestimmten Schuljahrgängen eine schriftliche Lernkontrolle ersetzt werden durch eine andere Form der Lernkontrolle, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. An einem Schultag darf von den Schülerinnen und Schülern nur eine Lernkontrolle, in einer Schulwoche dürfen nicht mehr als drei Lernkontrollen geschrieben werden.

In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage

landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden.

Vergleichsarbeiten

Förderung und Differenzierung

Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen notwendig.

Förderung durch Differenzierung

Angebote von Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, wahlfreiem Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und besonderem Förderunterricht. Andererseits wird durch Methoden der inneren Differenzierung im gemeinsamen Fachunterricht gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler eingegangen. Als besondere Differenzierungsmaßnahme an der Kooperativen Gesamtschule kann zugelassen werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler des Haupt- oder Realschulzweiges bei entsprechenden Leistungen in Deutsch, Mathematik, Englisch, der zweiten Fremdsprache oder in den Naturwissenschaften in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Real- oder des Gymnasialzweiges teilnimmt. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Integrierten Gesamtschule erfolgt durch Fachleistungskurse auf mindestens zwei Anspruchsniveaus (A- Kurse und B- Kurse) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann in diesen Fächern insgesamt ein zusätzliches Anspruchsniveau (Z-Kurs) eingerichtet werden. In Mathematik und Englisch gibt es die äußere Fachleistungsdifferenzierung ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8 und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9.

Besonderer Förderunterricht wird vornehmlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen für die Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die Kenntnisdefizite haben.

Förderunterricht

Damit für jede Schülerin und jeden Schüler die richtigen Fördermaßnahmen ergriffen werden können, wird die Dokumentation der individuellen Förderung aus der Grundschule in den Schuljahrgängen 5 bis 10, am Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Dokumentation der individuellen Förderung

Zu den besonderen Merkmalen der Gesamtschule gehört, dass sie eine große Vielfalt von Arbeitsgemeinschaften, z. B. Chor, Orchester, Theater, anbietet, dabei mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammenarbeitet und ein gemeinsames Schulleben pflegt.

Arbeitsgemeinschaften

Durchlässigkeit, Versetzungen und Übergänge

Zur Mitte eines Schuljahres erhalten alle Schülerinnen und Schüler an der Kooperativen Gesamtschule als Information für sie selbst und für die Erziehungsberechtigten ein Zeugnis über den Leistungsstand in den einzelnen Unterrichtsfächern, mit dem der bisherige Lernerfolg dokumentiert und gegebenenfalls auch auf eine Gefährdung der Versetzung hingewiesen wird. Am Ende des Schuljahres folgt das Versetzungszeugnis. Für den Erwerb von Zensuren, Versetzungen und Abschlüssen in den verschiedenen Schulzweigen der Kooperativen Gesamtschule gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Schulformen.³

Zeugnisse an der KGS

Versetzung

³ Einzelheiten sind in der „Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung)“ festgelegt.



Gesamtschule

Zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen

Durchlässigkeit

Zweigen der Kooperativen Gesamtschule haben

Schülerinnen und Schüler des Haupt- und Realschulzweiges einen Rechtsanspruch auf den Übergang

Rechtsanspruch

in den Realschul- oder Gymnasialzweig, wenn

ihre auf dem Zeugnis dokumentierten Leistungen bestimmte Anforderungen erfüllen.⁴

Wer im Gymnasial- oder Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule einen Schuljahrgang wiederholt hat und am

Überweisung

Ende dieses oder des darauf folgenden Schuljahrganges erneut nicht versetzt werden kann, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen in den Realschul- oder Hauptschulzweig überwiesen werden. Wer ohne Empfehlung für die Realschule oder das Gymnasium am Ende des Schuljahrganges 6 des Realschul- oder Gymnasialzweiges nicht versetzt wird, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen in den nächst höheren Schuljahrgang eines Hauptschul- oder Realschulzweiges überwiesen werden, wenn die gezeigten Leistungen keine erfolgreiche Mitarbeit im besuchten Zweig erwarten lassen.

Um die Wiederholung eines Schuljahrganges in den Schuljahrgängen

Nachprüfung

5 bis 9 zu vermeiden, kann die Schülerin oder der

Schüler bei nur zwei mangelhaften Leistungen ohne Ausgleichsmöglichkeiten auf Antrag und durch Beschluss der Klassenkonferenz an einer Nachprüfung am Ende der Sommerferien teilnehmen, sofern eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet werden kann.

⁴ Ein Rechtsanspruch besteht beispielsweise auf den Übergang vom Hauptschul- in den Realschulzweig, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik besser als 2,4, in den übrigen Fächern besser als 3,0 ist. Gleiches gilt für den Übergang vom Realschul- in den Gymnasialzweig, zusätzlich muss in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden sein. Ferner darf kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet worden sein.

An der Integrierten Gesamtschule werden in den Schuljahrgängen 5 bis 8 entweder Notenzeugnisse oder

Lernentwicklungsberichte erstellt. Der Lernentwicklungsbericht

Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte an der IGS

enthält für alle Fächer und Fachbereiche und ggf. auch fächerübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung. Ab Schuljahrgang 9 werden Notenzeugnisse erteilt. In den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule werden keine Entscheidungen über Versetzungen oder Nichtversetzungen getroffen. Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erfolgt mit Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I.

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie mit anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen. Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informations- und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, in der Schule mitzuwirken,

Schüler-Mitwirkung und Mitbestimmung

insbesondere in Konferenzen, der Schülervertretung, Schülervollversammlungen, Schülerveranstaltungen oder als Redakteure einer Schülerzeitung.

Die Einzelheiten der Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt.

Eltern- und Schülervertretung

Die Gesamtschule arbeitet mit den Grundschulen zusammen, um den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers zu

Zusammenarbeit der Schulen

sichern. In Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schulübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet die Gesamtschule zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die die Gesamtschule verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.



Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den letzten acht Jahren:

HROS	Schüler, Schülerinnen	Klassen
09/2000	585	24
02/2001	586	24
08/2001	600	26
02/2002	595	26
08/2002	626	27
02/2003	633	27
09/2003	620	27
02/2004	624	27

HRS ohne OS	Schüler, Schülerinnen	Klassen
09/2004	540	24
02/2005	546	24
09/2005	526	24
02/2006	537	24
09/2006	500	22
02/2007	506	22
09/2007	470	22
02/2008	474	22

Schuljahr 2008/2009:

HRS	Schüler, Schülerinnen	Klassen
09/2008	432	19

**Nach Schulzweigen getrennt ergibt sich
ab September 2004 folgende Verteilung:**

Hauptschule

HS	Schüler, Schülerinnen	Klassen
09/2004	173	9
02/2005	187	10
09/2005	182	10
02/2006	185	10
09/2006	162	9
02/2007	160	9
09/2007	138	9
02/2008	138	9

Realschule

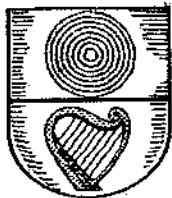
RS	Schüler, Schülerinnen	Klassen
09/2004	367	14
02/2005	359	14
09/2005	344	14
02/2006	352	14
09/2006	338	13
02/2007	346	13
09/2007	332	13
02/2008	336	13

Schuljahr 2008/2009:

HS	Schüler, Schülerinnen	Klassen
09/2004	112	6 *

RS	Schüler, Schülerinnen	Klassen
09/2004	320	13

* Eine „Kombi“-klasse im Jahrgang 5/6



EINGANG
23. Sep 2008
Haupt- und Realschule Harpstedt

Haupt- und Realschule Harpstedt

Entwicklungsprognose HRS mit Gymnasialzweig ab August 2009

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	Klassen	Schüler
2008/2009	2,6	3,4	3	3	4	3	19	434
2009/2010	5	3	3	3	3	3	20	460
2010/2011	5	5	3	3	3	3	22	500
2011/2012	5	5	5	3	3	3	24	520
2012/2013	5	5	5	5	3	3	26	560
2013/2014	5	5	5	5	5	3	28	580
2014/2015	5	5	5	5	5	5	30	610

Entwicklungsprognose HRS ohne Gymnasialzweig ab August 2009

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	Klassen	Schüler
2008/2009	2,6	3,4	3	3	4	3	19	434
2009/2010	2,4	2,6	3	3	3	3	17	420
2010/2011	2,6	2,4	3	3	3	3	17	410
2011/2012	2,4	2,6	2,4	2,6	3	3	16	380
2012/2013	2,4	2,6	2,4	2,6	3	3	16	360
2013/2014	2,6	2,4	2,6	2,4	2,6	2,4	15	340
2014/2015	2,4	2,6	2,4	2,6	2,4	2,6	15	320